

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0186/2018
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	27.06.2018	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8
KAG für ein Teilstück der Erschließungsanlage
Ottostraße/Burgplatz/An der Wallburg,
hier: Abschnittsbildung „An der Wallburg,,**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr fasst folgenden
Beschluss:

Das mit „An der Wallburg“ bezeichnete Teilstück der Erschließungsanlage
Ottostraße/Burgplatz/An der Wallburg von der Einmündung der Burgstraße (Verlängerung
des westlichen Gehwegs) bis zur Brücke über den Bachlauf An der Wallburg (zwischen den
Hausnummern An der Wallburg 22 und 22a) ist als selbstständiger Abschnitt abzurechnen
(siehe Anlage).

Sachdarstellung / Begründung:

Der Straßenzug Ottostraße/Burgplatz/An der Wallburg stellt von der Ottostraße ab dem
Bahnübergang der KVB (südliche Grenze der Flurstücke Gemarkung Refrath, Flur 1,
Flurstücke 1606 und 2331) bis zur Einmündung der Straße Alter Traßweg (Verlängerung des
südlichen Gehwegs) in die Straße An der Wallburg nach beitragsrechtlichen Grundsätzen
eine einheitliche Anlage dar, die somit prinzipiell in voller Länge ausgebaut und abgerechnet
werden müsste. Die Anlage umfasst außerdem die zwei kleineren Stichstraßen An der
Wallburg 9-15 und An der Wallburg 25-31b, die nach den beitragsrechtlichen Vorgaben als
unselbstständige Bestandteile gelten. Die Stichstraße An der Wallburg 17-23g ist nach
beitragsrechtlichen Grundsätzen als eigenständige Anlage anzusehen und nicht Bestandteil
der Baumaßnahme.

Die Erschließungsanlage im auszubauenden Bereich „An der Wallburg“ wurde in den 1960er Jahren ausgebaut und fertig gestellt. Somit müssen für den jetzigen Ausbau Ausbaubeiträge nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erhoben werden.

Ein Ausbau des Teilstücks von der Einmündung der Ottostraße in den Burgplatz bis zur Einmündung der Burgstraße sowie des Teilstücks vom Bachlauf An der Wallburg (ab der Hausnummer An der Wallburg 22a) bis zur Einmündung der Straße Alter Traßweg ist nicht vorgesehen. Um den ausgebauten Abschnitt „An der Wallburg“ dennoch abrechnen zu können, ist ein Abschnittsbildungsbeschluss gemäß § 8 Abs. 5 KAG erforderlich.

Der Aufwand kann nach § 8 Abs. 5 KAG für einzelne Abschnitte ermittelt werden, wenn diese selbstständig in Anspruch genommen werden können. Der Abschnitt erfüllt diese Anforderungen.

Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung liegt gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach beim Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr.



